



Wohlgebohrnen **J**oseph / von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer Kayser / zu allenzeiten

Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn vnd Böhemb König / Erz-
 Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärntzen / Crain vnd Württemberg / in
 Ober- vnd Nieder-Schlesien / Marggraffe zu Mähren / in Ober- vnd Nieder-Laufnitz / Graff zu Habsburg /
 Tyrol vnd Görz /c. Entbieten N. allen vnd jeden Vnsern Lehens-Leüthen Geistlichen vnd Weltlichen / welche in diesem
 Vnsern Erz-Herzogthumb Oesterreich vnter- vnd ob der Enns von Vns / als nunmehr berührtes Erz-Herzogthumbs
 Oesterreich völig Regierenden Lands-Fürsten vnd Erb-Hern / Lehen zu empfangen haben / Vnsere Gnad / vnd geben euch

gnädigst zu vernehmen ; Nachdem durch weyland des Allerdurchleüchtigst : vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrens / Herrn **L**E**O**P**O**L**D** dieses Namens
 des Ersten Römischen Kayfers / Vnsers höchstgeehrt : geliebsten Herrn vnd Vatters hochlöblichst : vnd seligster Gedächtnuß beschehen-zeitliches Ableiben ne-
 ben andern Erb-Königreich : Fürstenthumb : vnd Landen / an Vns auch dieses Erz-Herzogthumb Oesterreich vnter- vnd ob der Enns mit allen dessen Hochhei-
 ten / Regalien / Recht vnd Gerechtigkeiten / erblich kommen / vnd dahero ein sonderer Nothdurfft seyn will / daß all die jenige / so Landsfürstliche Lehen in diesem
 Vnsern Erz-Herzogthumb Oesterreich vnter- vnd ob der Enns haben / dieselben / denen Rechten vnd Herkommen gemäß / in einem gewissen Termin ersuchen
 vnd empfangen ; Als haben Wir euch durch diß Vnsere General, zu Empfangung solcher Lehen / ordentlich verkündet : vnd darbey gnädigst anbefehlen wollen / daß
 ihr Lehens-Leüth die weitere Verlehnung / von vnterm dato an / inner Jahr vnd Tag gewis / vnd ordentlich ersuchet / vnd empfalet / auch selbst zu keiner Fällig-
 keit Ursach gebet / vor Eins ; Vnd weilten Wir auch vorsehender Nothwendigkeit erachten zu wissen / ob ihr / vornemblich aber / wann etwo
 von einer Familia euerer mehr in denen vorbringenden Lehen-Brieffen benennt / vnd mit investirt seynd / wer oder welcher auß euch die in solchen Lehen-Brieffen be-
 griffene Lehen-Stück / vmb welcher Verlehnung ihr einkommen möchtet / selbst in haben / vnd würcklichen possediren thut ; Diesemnach ist gleichfalls Vnsere
 gnädigster Befelch hiemit / vnd wollen / daß ihr bey jegiger eurer Lehens-Ersuch- vnd Anmeldung / Erstlich den eigentlichen Possessore ; vnd dann zugleich alle
 vnd jede Lehen-Stück / die ein- oder der ander vnter euch / wie obgedacht / würcklich possediret : ordentlich specificiret / vnd diewegen eine gewisse vnd richtige vn-
 ter eurer Handschrift vnd Pettschaft fertigte Verzeichnuß übergebet vnd einreichet ; Wie dann im widrigen Fall / ehe vnd zuvor ihr obberührte Lehens-
 Specification zu Handen Vnserer N. De. Regierung vnd Cammer gehorsambst eingeliefert / keinem die Lehen verliehen werden sollen. Darnach ihr euch zu
 richten / vnd vor Schaden selbst zu hüten wisset ; Es beschicht auch hieran Vnsere gnädigster Willen vnd Meynung. Geben in Vnsere Stadt Wienn den
 Dren vnd Zwanzigsten Septembris im Siebenzehnhundert vnd Fünfften / Vnsere Reiche des Römischen im Sechzehenden / des Hungarischen im Achtzehen-
 den / vnd des Böhembischen im Ersten Jahre.

Ferdinand Carl Graff vnd Herr von Belz
 Stadthalter.



Georg Friderich Schick D.
 Cansler.

Commissio Domini Electi
 Imperatoris in Consilio.

Frantz Antoni Freyherz v. Walspegg,
 Matthias Hohla D.

E-364461



Handwritten title in Gothic script, likely 'Die Chronik der Stadt Bonn'

Handwritten text in Gothic script, possibly a preface or introductory page

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several columns of dense text



Handwritten text on the right page, continuing the text from the left page

1705



Handwritten text at the bottom of the left page, possibly a signature or date

Handwritten text at the bottom of the right page

DS-2020-5899

57076